

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4789 -**

„Reichsbürger nerven die Justiz“ - Was tut Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz zum Schutz von Justizbediensteten?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Adasch (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 01.12.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2015

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 04.02.2016, gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 10. Oktober 2015 unter der Überschrift „Reichsbürger nerven die Justiz“: „Sie leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, sie lehnen darum Gerichte, Finanzämter und alle anderen Behörden ab. Die sogenannten ‚Reichsbürger‘ nerven damit auch zunehmend die Justiz in Niedersachsen - wobei beim Land niemand so richtig darüber reden will.“ In dem Artikel heißt es weiter: „Wie unangenehm ‚Reichsbürger‘ werden können, hat jüngst eine Gerichtsvollzieherin in der Region Hannover zu spüren bekommen. Als sie die Forderung einer Behörde vollstrecken wollte, wurde sie zunächst mit einer Unterlassungsklage überzogen. Die Klage wurde abgewiesen. Dann schrieb der Schuldner ihr wirre E-Mails und schickte Videos, schnüffelte in ihrem Privatleben herum und stand bei der Mutter vor der Tür.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die sogenannten Reichsbürger oder Germaniten sind der Landesregierung aus vielfachen Sachverhalten bekannt, sie stellen jedoch nach Einschätzung der Landesregierung keine einheitliche Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum reicht von politisch interessierten Trachtenvereinen über esoterisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch motivierten Personenzusammenschlüssen, die der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen. Allen Erscheinungsformen ist gemein, dass sie die Legitimität der Bundesrepublik negieren und den Fortbestand des Deutschen Reiches propagieren, dessen Vertretungsrecht sie für sich reklamieren. Teilweise werden zusätzlich revisionistische und antisemitische Positionen vertreten, die eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen.

Einige der Protagonisten behaupten mit pseudojuristischen Argumenten, sie selbst seien Vertreter des „Deutschen Reiches“. Der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten wird dagegen jegliche Legitimation abgesprochen. In vielen Fällen handeln lediglich Einzelpersonen, die vorgeben, eine oder gar mehrere strukturierte Organisationen zu vertreten und zudem unter wechselnden Namen und mit mehrfachen bzw. wechselnden Internetpräsenzen auftreten.

Angehörige der verschiedenen Kleinstgruppierungen weisen sich teilweise auch durch Phantasiepapiere, wie z. B. „Reichsausweise“, aus, berufen sich auf fiktive Fahrerlaubnisse des Deutschen Reiches bzw. einer sich entsprechender Befugnisse rühmenden Vereinigung und vergeben Pseudo-Ämter, wie „Reichskanzler“, „Reichsminister“ etc. Sie treten vielfach als Verfasser von Eingaben und auch von Strafanzeigen in Erscheinung, in denen sie den Bestand der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimität ihrer Organe bestreiten. Entsprechend agieren sie auch in Ermitt-

lungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren. Daneben werden auch amtlich anmutende Schreiben bzw. „Verfügungen“ sowie fiktive Forderungsschreiben, u. a. an Angehörige der Justiz, versandt. Andere Gruppierungen treten als Hilfgemeinschaften für angebliche Justizopfer auf. Sie erkennen das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht an und suggerieren den Bürgern, dass sie sich z. B. nicht der bestehenden Gerichtsbarkeit unterwerfen oder Steuern zahlen müssten. Gegen Geld bieten sie Bürgern „Rechtsbeistand“ bei Gerichtsverfahren (vorwiegend Zwangsvollstreckungsverfahren) an, treten als Störer bei Gerichtsprozessen auf oder widersetzen sich der Zwangsvollstreckung. Es kommt auch vor, dass durch „Reichsbürger“ versucht wird, Verhandlungen im Wortlaut zu protokollieren oder zu filmen, um die Ergebnisse ins Internet zu stellen.

1. In wie vielen Fällen zwischen 2013 und 2015 haben sogenannte „Reichsbürger“ in Niedersachsen Landesbedienstete belästigt, bedroht oder ihnen bzw. Angehörigen nachgestellt?

Aufgrund fehlender statistischer Erfassung und der heterogenen Erscheinungsformen sogenannter Reichsbürger sowie der fehlenden statistischen Erfassung und Abgrenzbarkeit von „Belästigungen“ liegen der Landesregierung keine validen und belastbaren Erkenntnisse zur Anzahl von etwaigen Belästigungen, Bedrohungen oder Nachstellungen von Landesbediensteten in dem angefragten Zeitraum vor.

Bei einer Recherche des Landeskriminalamts Niedersachsen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS wurden für den genannten Zeitraum insgesamt 40 Vorfälle im Sinne der Fragestellung festgestellt. Davon wurden in 20 Fällen polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei den anderen 20 Vorfällen handelte es sich um solche ohne konkrete strafrechtliche Relevanz.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wurden 69 Fälle im Sinne der Fragestellung festgestellt. Daneben sind aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums lediglich Einzelfälle von Bedrohungen, Beleidigungen und Belästigungen zum Nachteil von zwei Gerichtsvollziehern, zwei Richtern eines Amtsgerichts, fünf Mitarbeitern von Justizvollzugsanstalten sowie zum Nachteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Verwaltungsgerichts bekannt geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS keine Klassifizierung nach „Reichsbürgern“ oder auch „Reichsregierung“ vorgesehen ist und somit aufgrund dessen keine dementsprechend detaillierte Recherche und/oder Analyse möglich ist.

2. In wie vielen Fällen zwischen 2013 und 2015 haben sogenannte „Reichsbürger“ Strafanzeige gegen Landesbedienstete erstattet, und wie sind diese Strafanzeigen beschieden worden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird zunächst verwiesen.

Auf Ebene der Justiz erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Strafanzeigen sogenannter Reichsbürger. Es ist daher aus den justiziellen Statistiken nicht ersichtlich, in wie vielen Fällen sogenannte Reichsbürger in dem angefragten Zeitraum Strafanzeige gegen Landesbedienstete erstattet haben und mit welchem Ergebnis gegebenenfalls diese Strafanzeigen bearbeitet wurden.

Soweit aus Einzelberichten Strafanzeigen von „Reichsbürgern“ gegen Landesbedienstete bekannt wurden, haben diese Strafanzeigen durchweg nicht zur Aufnahme förmlicher Ermittlungen geführt. Es gab jeweils keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens. Diese Strafanzeigen waren offensichtlich unbegründet und inhaltlich ohne Substanz. Eine Unterstützung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war in diesen Fällen aufgrund der offensichtlichen Haltlosigkeit der Strafanzeigen jeweils nicht erforderlich.

3. In wie vielen Fällen zwischen 2013 und 2015 haben sogenannte „Reichsbürger“ Klage gegen Landesbedienstete eingereicht, und wie ist jeweils der Sachstand dieser Verfahren?

Eine Beteiligung von sogenannten Reichsbürgern an gerichtlichen Verfahren wird statistisch ebenfalls nicht erfasst. Es ist daher aus den justiziellen Statistiken nicht zu entnehmen, in wie vielen Fällen sogenannte Reichsbürger in dem angefragten Zeitraum Klage gegen Landesbedienstete erstattet haben und wie gegebenenfalls der Sachstand dieser Verfahren ist.

Mit Ausnahme eines beim Amtsgericht Wolfsburg, eines im Landgerichtsbezirk Bückeburg sowie zweier beim Amtsgericht Varel anhängiger Zivilverfahren sind zivilrechtliche Klagen von „Reichsbürgern“ gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz nicht bekannt geworden. Die benannten Zivilverfahren richten sich in drei Fällen jeweils gegen eine Gerichtsvollzieherin bzw. einen Gerichtsvollzieher und in einem Fall gegen einen Richter. Die Klagen gegen den Richter und den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Varel wurden abgewiesen. Bei den beiden anderen, noch im Anfangsstadium befindlichen Verfahren hat sich derzeit noch kein Unterstützungsbedarf für die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gezeigt.

Im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Oldenburg und der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg wurden darüber hinaus durch zwei „Reichsbürger“ Mahnbescheide gegen mehrere Justizbedienstete erwirkt, von denen indes nur zwei Bescheide wirksam zugestellt werden konnten. In diesen Fällen hat die Justizverwaltung bzw. der Betroffene Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt und zugleich Strafanzeige wegen Betruges erstattet. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des betroffenen Gerichts ist zudem ein Musterwiderspruchsschreiben zur Verfügung gestellt worden.

4. Hat das Land Landesbediensteten, gegen die durch sogenannte „Reichsbürger“ zwischen 2013 und 2015 Strafanzeige erstattet oder Klage erhoben wurde, Unterstützung bei der Abwehr dieser Anzeigen und Klagen gewährt, z. B. durch Stellung eines Anwalts, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird zunächst verwiesen.

Im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter in den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz vom 25.11.1992 in der Fassung vom 01.09.2009 (VV zum NBG, Nds. MBl. 1993, 93, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.09.2009, Nds. MBl. 2009, S. 871) umfassend geregelt.

Sofern Landesbedienstete danach einen Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit Forderungen bzw. Strafanzeigen sogenannter „Reichsbürger“ stellen sollten, wird ein solcher Antrag unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls wohlwollend geprüft werden.

5. Werden die sogenannten „Reichsbürger“ in Niedersachsen vom niedersächsischen Verfassungsschutz und den Polizeibehörden beobachtet, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelper-

sonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Die sogenannte Reichsbürger-Bewegung ist in ihrer Gesamtheit kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden. Insofern wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

In Niedersachsen ist aus dem gesamten Spektrum lediglich die „Exilregierung Deutsches Reich“ als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft. Die Gruppierung strebt die Reorganisation des „Deutschen Reiches“ in den Grenzen von 1937 an, sie verunglimpft die Bundesrepublik Deutschland als „Besatzungskonstrukt“ und veröffentlicht auf ihrer Internetseite mitunter antisemitische und fremdenfeindliche Verschwörungstheorien. Ihr gehören aktuell ca. 25 Mitglieder an. Sie verfügt über verfestigte Strukturen. Die Aktivitäten beschränken sich auf mehr oder weniger regelmäßige Treffen und gelegentliche Ausflüge. Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gehen von der „Exilregierung“ nicht aus.

Soweit „Reichsbürger“ in Niedersachsen Gefahren verursachen oder strafrechtlich in Erscheinung treten, werden von den Polizeibehörden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, wozu im Einzelfall auch eine polizeiliche Beobachtung zählen kann.

6. Wie viele staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gab es zwischen 2013 und 2015 gegen sogenannte „Reichsbürger“ in Niedersachsen, was war jeweils Anlass für die Einleitung der Verfahren, und wie ist jeweils der Sachstand?

Auf Ebene der Justiz erfolgt keine gesonderte Erfassung von Ermittlungsverfahren gegen sogenannte Reichsbürger. Es ist daher aus den justiziellen Statistiken weder die Anzahl derartiger Ermittlungsverfahren in dem angefragten Zeitraum zu entnehmen, noch ihr jeweiliger Anlass oder der jeweilige Sachstand.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen hat Justizministerin Niewisch-Lennartz seit 2013 ergriffen, um Landesbedienstete vor Belästigungen, Bedrohungen und dem Nachstellen durch sogenannte „Reichsbürger“ zu schützen?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird zunächst verwiesen.

Darüber hinaus hat das Justizministerium an die Oberlandesgerichte im September 2014 Handreichungen des Oberlandesgerichts Schleswig, der Generalstaatsanwaltschaft Magdeburg und des Oberlandesgerichts Jena zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern mit der Bitte übersandt, sie den Amtsgerichten der dortigen Bezirke für die Unterrichtung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Verfügung zu stellen. Zugleich wurde zu der Thematik auch auf einen in einer Zeitschrift für Verwaltungsrecht veröffentlichten Aufsatz und eine weitere Informationsquelle im Internet hingewiesen.

Im April 2015 wurden die Oberlandesgerichte - nachrichtlich die Generalstaatsanwaltschaften - durch das Justizministerium weiter mit der Bitte um Unterrichtung ihrer Geschäftsbereiche darüber informiert, dass und auf welche Weise sogenannte Reichsbürger im Ausland angebliche Forderungen gegen Justizangehörige anderer Ländern zu titulieren versucht haben. Dabei wurde auch auf die Auffassung des BMJV hingewiesen, dass es für die zur Titulierung erforderliche Zustellung im Wege der Rechtshilfe keine Grundlage gebe und entsprechende Zustellungersuchen deswegen unerledigt zurückgegeben werden sollten. Es ist nicht bekannt, dass derartige Titel gegen niedersächsische Justizbedienstete erwirkt oder zu erwirken versucht wurden.

Generell werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, vor Belästigungen, Bedrohungen und dem Nachstellen durch „Reichsbürger“ unterschiedliche Mittel genutzt:

- Erstattung von Strafanzeigen wegen versuchter Nötigung (in Fällen, in denen durch Drohungen Einfluss auf staatliches Handeln genommen werden soll), wegen Beleidigung oder wegen versuchten Betruges (in Fällen, in denen eine unberechtigte Inanspruchnahme wegen Forderungen in erheblicher Höhe angedroht wird) durch den Dienstherrn bzw. Unterstützung bei einer durch Justizangehörige erstatteten Strafanzeige,
- Erstattung der Rechtsverfolgungskosten bei Durchsetzung von Abwehransprüchen gegenüber unberechtigten Filmaufnahmen und deren anschließender Veröffentlichung im Internet (in einem Fall durch Übernahme des Selbstbehalts bei bestehender Rechtsschutzversicherung),
- Unterstützung bei der Zurückweisung von Forderungen und Einforderung von Unterlassungserklärungen bei unberechtigter Inanspruchnahme (durch die Betroffenen, aber begleitet durch den Dienstherrn und unter Verwendung der dienstlichen Anschrift),
- personelle Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit durch Einsatz von Wachtmeistern (z. B. Einlasskontrollen, Durchsuchungen bei Zwangsversteigerungen) oder durch die Polizei (Begleitung von Gerichtsvollziehern bei Vollstreckungsmaßnahmen),
- dezidierte Zurückweisung von offensichtlich unbegründeten Dienstaufsichtsbeschwerden, gegebenenfalls Bescheidlosstellung,
- Unterstützung bei der Beantragung von Auskunftssperren beim Einwohnermeldeamt,
- Entfernung von Namensschildern an Türen,
- Veranlassung von Gefährderansprachen durch die Polizei,
- Gespräche mit den Betroffenen, um Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zum Schutz der Landesbediensteten vor Belästigungen, Bedrohungen und Nachstellungen durch sogenannte „Reichsbürger“?

Die sogenannte Reichsbürgerbewegung ist in ihrer Gesamtheit ein sehr heterogenes Phänomen. Es handelt sich dabei - wie in der Vorbemerkung dargestellt - um verschiedene Personen, die aus einer sehr unterschiedlichen Motivlage agieren und die bei ihrem Vorgehen keine einheitliche Erscheinungsform prägen. Die in der Beantwortung der Fragen 1 und 3 genannten Einzelsachverhalte verdeutlichen, dass es sich hierbei um kein flächendeckendes und kein strukturelles Problem in Niedersachsen handelt. Relevante Sachverhalte werden jedoch einer umfassenden Bewertung unterzogen.

Die Landesregierung nimmt ihre Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr ernst und prüft fortwährend, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um Bedienstete des Landes vor Aktivitäten sogenannter Reichsbürger wirksam zu schützen.